

Stand: Juli 2022

Vereinsatzung der Sportvereinigung FC-07 Heidelberg e.V.

Der im Jahre 1912 erstmals gegründete Fußballclub „FC Germania Heidelberg“ wurde nach dem 1. Weltkrieg im Jahre 1919 unter dem Namen „Fußball-Club 1919 Heidelberg“ neu gegründet.

Nach dem 2. Weltkrieg erfolgte nach der Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit am 3. Oktober 1946 der Zusammenschluss des FC 1919 mit den Mitgliedern des ehemaligen Sportkartells (Freie Turnerschaft 1907 Heidelberg), die 1933 aufgelöst wurde unter dem Namen: „Sportvereinigung FC-07 Heidelberg e.V.“

§1 Name, Sitz und Eintragung

Die Sportvereinigung FC-07 Heidelberg e.V. hat ihren Sitz in 76646 Bruchsal. Die Vereinsfarben sind: „Rot – Blau“.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.

Die Sportvereinigung FC–07 Heidelberg ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe und des Badischen Sportbundes e.V. in Karlsruhe.

Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsportes und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter der Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach §3 Nr. 26a EStG obliegt dem Vorstand.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Auswärtigen Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 60 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere hervorragende Verdienste sich erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht mehr am Sitz des Vereins wohnen und infolge der damit verbundenen örtlichen Trennung gehindert sind, am Vereinsgeschehen laufen teilzunehmen. Mitglieder, welche nach auswärts ziehen und die neue Anschrift dem Verein bekanntgeben, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.

§4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragenen Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft für Jugendliche und Erwachsene beginnt mit der Beitragszahlung. Beiträge werden, unabhängig vom Eintrittsdatum, jeweils für ein volles Kalenderjahr entrichtet.

§5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand aus den folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen;

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Ehrenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend der Satzung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung und Gelder etc. die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.

Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt das er an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den angesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, die sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Ehrenrat schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglieds des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die von dem Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Veranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstige Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2 Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 10)
- b) Mitgliederversammlung (§ 17)

§10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

4 gleichberechtigten geschäftsführenden Vorsitzenden
dem Spielerausschuss
dem Jugendleiter.

Der Gesamtvorstand wird ergänzt durch:

- a) 4 Beisitzer
- b) Kassier
- c) Abteilungsleiter der AH- Abteilung
- d) 2. + 3. Mitglied des Spielerausschusses
- e) Stellvertretender Jugendleiter
- f) Abteilungsleiter Bauausschuss
- g) Abteilungsleiter Gymnastik
- h) Spielführer 1. + 2. Mannschaft
- i) Mitglied Wirtschaftsausschuss
- j) Pressewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 4 geschäftsführenden Vorsitzenden, welche in das Vereinsregister einzutragen sind.

§11 Vorstandswahlen

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aus besonderem Anlass können Mitglieder des Gesamtvorstandes auch nur für 1 Jahr gewählt werden. Die Entscheidungsfindung obliegt dem Vorstand.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Für diesen Zeitraum kann der Vorstand die Funktion kommissarisch besetzen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Die vier Beisitzer werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§12 Befugnisse des Vorstandes

Den 4 geschäftsführenden Vorsitzenden obliegen gleichermaßen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Sie definieren ihren jeweiligen Aufgabenbereich in einem internen Geschäftsverteilungsplan (Beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung: Vorstand Finanzen, Vorstand Sport,

Vorstand Wirtschaft, Vorstand Administration usw.).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Einer der geschäftsführenden Vorsitzenden leitet in Absprache mit den anderen Vorsitzenden die Verhandlungen des Vorstandes und beruft sooft es die Lage erfordert Vorstandssitzungen ein. Darüber hinaus können drei Vorstandsmitglieder eine solche Sitzung beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich/elektronisch erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und darüber ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Kassierer vertritt und ergänzt den geschäftsführenden Vorsitzenden für den Aufgabenbereich Finanzen in dessen Arbeit und in enger Absprache.

Der Spielausschussvorsitzende ist für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs der 1. und 2. Mannschaft verantwortlich. Ihm obliegt die Leitung der Spielerversammlungen.

Der Jugendleiter ist für den reibungslosen Ablauf sämtlicher Jugendmannschaften verantwortlich. Er leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und beruft den Jugendausschuss, sooft es der Spielbetrieb erfordert, ein.

Berichte des Spielausschussvorsitzenden und des Jugendleiters werden bei den Vorstandssitzungen erstattet.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Mitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Jugendausschuss
- b) Spielausschuss
- c) Ausschuss der AH- Abteilung
- d) Ehrenrat

Der Abteilungsleiter der AH- Abteilung, die Mitglieder des Spielausschusses (außer dem 1. Vorsitzenden), sowie ein Mitglied des Jugendausschusses werden von den einzelnen Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

§14 Befugnisse der Vereinsjugend

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren als auch die gewählten und berufenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig.
2. Sie wird durch den Jugendausschuss geleitet. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Die Interessen der Jugend werden von zwei Jugendsprecher bzw. Jugendsprecherinnen in der Jugendsitzung vertreten.

Weitere Regelungen stehen in der Jugendsatzung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden für den Aufgabenbereich Finanzen für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung zu überprüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen (01.01. – 31.12.)

§17 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung

In den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zusammen mit der Tagesordnung drei Wochen vorher ortsüblich bekanntgegeben werden (Anschlag an der Verkündigungstafel und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt). Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung bekanntgemacht sein und kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindesten 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin ortsüblich an die Mitglieder erfolgt.

Sollte sich bei der Mitgliederversammlung kein Mitglied für die Wahl des Vorstandes finden, so ist nach 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

§18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen entstehenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

§19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchsal, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§20 Schlussbestimmung

Über die in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet die Gesamtvorstandschaft.